



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.40 RRB 1926/0018**
Titel **Quartierplan.**
Datum 07.01.1926
P. 10–11

[p. 10] Der Stadtrat Zürich berichtete mit Eingabe vom 12. Dezember 1925, daß er mit Beschluß Nr. 993 vom 6. August 1924 den Quartierplan Nr. 66a des Landes zwischen Hofacker-, Freie-, Hegibach- und Witikonstraße neu festgesetzt und den alten Quartierplan aufgehoben habe, soweit er mit dem neuen in Widerspruch stehe. Weiterhin wurde am 11. November 1925 der Quartierplan gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 27. August 1925 betreffend Aufhebung der Landzuteilung von 70 m² und 130 m² an J. Grob und H. Hermann abgeändert und nochmals neu festgesetzt. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 2. Dezember 1925 sind gegen den abgeänderten Quartierplan keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Gegen den Festsetzungsbeschluß des Stadtrates Zürich vom 6. August 1924 wurde beim Bezirksgericht Zürich Rekurs // [p. 11] erhoben, welcher aber nicht darauf eintrat und ihn abgewiesen hat. Gegen diesen Beschluß des Bezirksrates wurde wiederum an den Regierungsrat rekuriert, der am 27. August 1925, entgegen den Anträgen des Stadtrates vom 4. Februar 1925, den Rekurs im Sinne der Erwägungen guthieß, den Beschluß des Bezirksrates vom 18. Dezember 1924 aufhob und den Stadtrat Zürich einlud, die Landzuteilung im Quartierplan gemäß den Erwägungen abzuändern.

Die Revision des Quartierplanes erfolgte amtlich. Nach dem neuen Projekt ist die Aufhebung der beiden vom Regierungsrat am 17. November 1898 genehmigten Parallelstraßen zur Freie- und Hegibachstraße vorgesehen, sowie der Verbindungsstraße Hegibach-/projektierte Sempacherstraße. An Stelle dieser Straßen soll lediglich die verlängerte Streulistraße zwischen Hegibach- und Hofackerstraße in Verbindung mit einem großen Binnenplatz in der Nähe der Hegibachstraße zur Durchführung gelangen. Der Baulinienabstand der verlängerten Streulistraße beträgt auf der Strecke zwischen Hegibachstraße und Binnenplatz 15 m. Für letztern ist ein Baulinienabstand von 36,5 m vorgesehen, wovon 28 m auf den eigentlichen Platz, 2 m auf das talseitige Trottoir, 3,5 m auf den talseitigen und 3 m auf den bergseitigen Vorgarten fallen. Die nötige Ausschmückung des Platzes, in Übereinstimmung mit den zu erstellenden Bauten, durch Erstellung eines Brunnens und Pflanzung einiger Bäume wird den Grundeigentümern überlassen. Die Straße steigt von der Hegibachstraße mit 0,25%, 0,7% und 1,25% bis zur Hofackerstraße. Der das Gebiet durchschneidende Hegibach soll, soweit die Quartierstraße und die Überbauung dies erforderlich machen, auf eine Strecke von etwa 95 m eingedolt werden.

Bemerkungen sind keine zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:



I. Die Aufhebung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 66a des Landes zwischen Hofacker-, Freie-, Hegibach- und Witikonerstraße wird nach Vorlage des Stadtrates Zürich und dessen Beschlüssen vom 6. August 1924 beziehungsweise 11. November 1925 genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]